

Mitteilungsblatt Sondernummer

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 5. Dezember 2001

Stück 5a

73. VERLAUTBARUNG DER GEÄNDERTEN VERORDNUNG FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG „DEUTSCH ALS FREMD- UND ZWEITSPRACHE“ AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Die vom Senat der Universität Klagenfurt am 31. Oktober 2001 beschlossene Änderung der Verordnung für den Universitätslehrgang „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ wurde von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit GZ 52.308/182-VII/D/2/2001 vom 20. November 2001 gem. § 24 Abs. 3 UniStG i.d.g.F. nicht untersagt und wird wie folgt kundgemacht:

Der Vorsitzende des Senats
O.Univ.-Prof. Dr. Albert Berger

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 19. Dezember 2001
Redaktionsschluss ist Freitag, 14. Dezember 2001
Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

0463/2700-9161, -9163 (Skr.)
F: 0463/2700-9193

<http://www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt>

STATUT des Universitätslehrgangs „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ (ULG DaF/DAZ)

§ 1 E i n r i c h t u n g

Abs.1

Der Senat der Universität Klagenfurt hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2001 gemäß § 23 Abs. 1 UniStG, i.d.g.F., i.V.m. § 51 Abs. 1 Z. 15 UOG, i.d.g.F., die folgende Fassung des Statuts des Universitätslehrgangs "Deutsch als Fremd- und Zweitsprache" (im folgenden ULG DaF/DaZ genannt) für Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache beschlossen.

Abs.2

Für die Planung, Organisation und Durchführung des ULG DaF/DAZ ist der/die vom / von der Rektor/in der Universität Klagenfurt gem. § 3a Abs. 1 UOG ernannte Lehrgangleiter/in zuständig und verantwortlich.

§ 2 Z i e l s e t z u n g

Abs.1

Der Lehrgang dient im Sinn des § 2 Abs.2 Z.3 und des § 4 Z.17 UniStG sowie des § 1 Abs.3 lit.2 UOG zur Weiterbildung von Studierenden mit nichtdeutscher Muttersprache, die aus beruflicher Notwendigkeit oder persönlichem Interesse die deutsche Sprache erwerben wollen, sowie von solchen, die im Rahmen von Stipendienaktionen, Partnerschaftsabkommen und internationalen Studenten-Austauschprogrammen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache erweitern und perfektionieren wollen.

Abs.2

Aufgabe des Lehrgangs ist es, den genannten Zielgruppen die deutsche Sprache auf den verschiedenen Stufen des Sprachlernprozesses - Grundstufe, Mittelstufe, Oberstufe – nach den Richtlinien des Europarats zu vermitteln und so gem. § 3 Z.10 UniStG die Grundsätze für die Gestaltung der Studien bezüglich der nationalen und internationalen Mobilität im Hinblick auf nichtdeutschsprachige Studierende zu verwirklichen.

Abs.3

Der ULG DaF/DaZ bietet den Teilnehmer/inne/n der verschiedenen Kurse Abschlüsse auf zwei Ebenen an:

1. Abschlussprüfungen am Ende jedes Kurses auf dem jeweiligen Prüfungsniveau
2. Eine kommissionelle Prüfung auf dem Mastery Level als Nachweis der weitgehend perfekten Beherrschung der deutschen Sprache.

Abs.4

Die Prüfungen - insbesondere die kommissionelle Prüfung - müssen den einschlägigen Richtlinien des Europarats entsprechen und auf dieser Basis mit internationalen Prüfungsstandards, vor allem mit den für die deutsche Sprache geltenden, vergleichbar sein.

§ 3

Dauer und Gliederung

Abs.1

Der ULG DaF/DaZ ist in Form von Semesterkursen organisiert, die nach den Stufen der Sprachbeherrschung auf der Grundlage der Richtlinien des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“ aufgebaut sind.

Abs.2

Im Rahmen des ULG DaF/DaZ werden für folgende Sprachlern- bzw. Prüfungs-Stufen Allgemein-Sprachkurse als Pflichtfächer im Ausmaß von 6 Semesterstunden angeboten:

- Grundstufe - Basic User levels:
 - A1 Breakthrough level
 - A2 Waystage level
- Mittelstufe - Independent User levels:
 - B1 Threshold level
 - B2 Vantage level
- Oberstufe - Proficient User levels:
 - C1 Effective Operational Proficiency level
 - C2 Mastery level

Die inhaltliche und methodische Grundlage für diese Programme bildet ein Unterrichtsplan gemäß § 5 Abs.1 und 2.

Abs.3

Zusätzlich zu den Allgemein-Sprachkursen können folgende Wahlfächer angeboten werden: Fachsprachenkurse, insbesondere im Bereich der Wirtschaftssprache, auf der Mittelstufe und der Oberstufe;

Spezialkurse, die der zusätzlichen Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache dienen, wobei folgende Lernbereiche in erster Linie berücksichtigt werden:

Leseverstehen und Schreiben

- Grammatik und Lexik
- Phonetik (Aussprache und Sprechtraining)
- Österreichische Landeskunde
- Österreichische Literatur.

Abs.4

Die Kurse werden durch Lehrgangsprüfungen abgeschlossen, deren Ablegung neben dem regelmäßigen Kursbesuch als Voraussetzung für die Ausstellung von Kurszeugnissen gilt.

Abs.5

Darüber hinaus können Kursteilnehmer/innen der Oberstufenkurse ein Abschlusszertifikat durch die Ablegung einer kommissionellen Prüfung auf dem Mastery level gemäß § 9 Abs.2 erwerben.

§ 4 D u r c h f ü h r u n g

Abs.1

Alle Kurse werden als Lehrveranstaltungen geführt. Die Beauftragung mit der Abhaltung der Lehrveranstaltungen erfolgt gemäß § 3a Abs.1 UOG durch den/die Lehrgangleiter/in.

Abs.2

Die Zahl der jeweils durchzuführenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Stand der Anmeldung unter Berücksichtigung der geltenden Höchst- bzw. Mindestteilnehmerzahlen gemäß Abs.3.

Abs.3

Ein Allgemein-Sprachkurs, ein Fachsprachenkurs oder ein Spezialkurs kommt bei einer Mindestzahl von 8 Teilnehmer/inne/n zustande. Die Höchstzahl von 20 darf nicht überschritten werden.

Abs.4

Die Infrastruktur für die Durchführung des ULG DaF/DaZ (Administration der Inskription, Rechtsberatung, Räume, technische Einrichtungen, Kopiermöglichkeiten gegen Entgelt) wird von der Universität zur Verfügung gestellt.

§ 5 U n t e r r i c h t s p l a n

Abs.1

Als Grundlage der inhaltlichen und didaktisch-methodischen Kursgestaltung dient ein allgemeiner Unterrichtsplan, der sich an die Richtlinien des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“ hält und sich am jeweils neuesten Stand der Sprachlernforschung orientiert.

Abs.2

Der Unterrichtsplan enthält die Darstellung des internationalen Bezugsrahmens, der sprachdidaktischen und interkulturellen Grundlagen sowie die Lernzielbestimmungen nach den in § 3 Abs.2 festgelegten Sprachlernstufen und die Prüfungsbestimmungen (siehe Anlage: Auszug aus dem Unterrichtsplan).

Abs.3

Unterrichtssprache ist in allen Lehrgangskursen gem. § 5 UniStG (Verfassungsbestimmung) die deutsche Sprache.

Abs.4

Gem. § 8 Abs.2 UniStG werden neben den Unterrichtsstunden des Lehrgangs auch Unterrichtseinheiten für das Selbststudium vorgesehen.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

Abs.1

Zugelassen sind gem. § 41 Abs.1 UniStG Personen mit nichtdeutscher Muttersprache ab dem vollendeten 17. Lebensjahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Abs.2

Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist die Teilnahme an einem Einstufungstest, der jeweils am Beginn eines Semesters stattfindet. Auf der Grundlage des Testergebnisses wird von den Lehrveranstaltungsleiter/innen über die Zuteilung zu einer bestimmten Kursstufe bzw. zu einem bestimmten Kurs in einem Pflichtfach entschieden.

Abs.3

Die Teilnehmer/innen haben zu Beginn der Lehrveranstaltungen die vorgesehenen Hochschultaxen gemäß den Bestimmungen des § 8 zu entrichten.

Abs.4

Die Frist für die Anmeldung und Inskription zum ULG DaF/DaZ erstreckt sich vom jeweiligen Beginn der Zulassungsfrist für ein Semester bis zum offiziellen Kursbeginn.

Abs.5

Die Zulassung für ein Studium im ULG DaF/DaZ erlischt, wenn einer der in § 42 Abs.1 UniStG genannten Gründe zutrifft.

§ 7 Bezeichnung und Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen

Abs.1

Die Lehrveranstaltungen des ULG DaF/DaZ gliedern sich in Pflichtfächer (Allgemein-Sprachkurse) und Freifächer (Fachsprachenkurse und Spezialkurse).

Abs.2

Die Allgemein-Sprachkurse werden im Ausmaß von 6 Semesterstunden abgehalten und gliedern sich in Kurse für die Grundstufe (Basic User), die Mittelstufe (Independent User) und die Oberstufe (Proficient User). Diese drei Stufen sind jeweils in zwei Zwischenstufen gegliedert, sodass sich folgendes nach bereits vorhandenen Sprachkenntnissen gegliedertes Kursstufensystem ergibt:

| | |
|--|---|
| A1 Breakthrough level | + für Anfänger ohne Vorkenntnisse der deutschen Sprache |
| A2 Waystage level | + für Anfänger mit einigen Vorkenntnissen der deutschen Sprache |
| B1 Threshold level | + für Lernende mit guten Vorkenntnissen der deutschen Sprache |
| B2 Vantage level | + für Lernende mit sehr guten Vorkenntnissen der deutschen Sprache |
| C1 Effektive Operational Proficiency level | + für Lernende mit guter Beherrschung der deutschen Sprache |

C2 Mastery level

+ für Lernende mit sehr guter Beherrschung
der deutschen Sprache

Abs.3

Außerdem können Spezialkurse und Fachsprachenkurse je nach Bedarf und nach den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten als Wahlfächer gemäß § 3 Abs.3 eingerichtet werden.

Abs.4

Spezialkurse gemäß § 3 Abs.3 sind Kurse, die spezifische Teilbereiche des Fremdsprachenunterrichts zum Thema haben und als Ergänzung der allgemeinen Sprachkurse dienen. Dazu gehören in erster Linie folgende Kurse:

1. Phonetik (Aussprache- und Sprechtraining)
2. Grammatik und Lexik
3. Leseverstehen und Schreiben (Textrezeption und Textproduktion)
4. Wirtschaftssprache
5. Österreichische Landeskunde und Literatur

Weitere Fachsprachenkurse können je nach Bedarf und nach den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten eingerichtet werden.

§ 8

H o c h s c h u l t a x e n

Abs.1

Zur Abdeckung der Aufwendungen im Bereich der Organisation, der Unterrichtsgestaltung und des Prüfungswesens sind Hochschultaxen einzuheben.

Abs.2

Die Höhe der Hochschultaxen wird auf Vorschlag des/der Lehrgangsführer/in/s vom Senat der Universität Klagenfurt festgelegt und beschlossen. Bei der Festlegung ist gem. § 3 Abs. 3 UOG die Führung des Lehrgangs nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Abs.3

Ausländische Studierende, die im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen mit der Universität Klagenfurt den ULG DaF/DaZ besuchen, werden von einer Gebühr befreit. Kosten für Lehrmaterialien sowie Prüfungstaxen für eine kommissionelle Prüfung gemäß §9 Abs.2 und 3 sind jedoch zu entrichten.

§ 9

P r ü f u n g s o r d n u n g

Abs.1

Die Lehrgangsprüfungen werden gem. § 52 Abs.1 UniStG von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/inne/n als Einzelprüfungen gem. § 4 Z.29 UniStG nach den im Unterrichtsplan des ULG DaF/DaZ enthaltenen Prüfungsbestimmungen abgenommen und mit einem Kurszeugnis bestätigt.

Abs.2

Für die kommissionellen Prüfungen ist ein Prüfungssenat gem. § 56 Abs.1 und 2 UniStG einzurichten. Der Prüfungssenat besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern. Die Prüfer/innen werden vom/von der Studiendekan/in der Fakultät für Kulturwissenschaften auf Vorschlag des/der Lehrgangleiter/s/in ernannt.

Abs.3

Zeitpunkt und Durchführung der kommissionellen Prüfungen werden vom / von der Vorsitzenden des Prüfungssenats festgelegt; sie werden sowohl schriftlich als auch mündlich durchgeführt.

Abs.4

Für die Durchführung, Wiederholung, Anerkennung und den Rechtsschutz der Lehrgangsprüfungen und der kommissionellen Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der §§ 57 - 60 UniStG.

Abs.5

Die Termine für die Lehrgangsprüfungen und für die kommissionellen Prüfungen finden gemäß § 53 Abs. 2 und 3 UniStG jeweils zu Semesterende (Jänner, Juni) bzw. zu Semesterbeginn (März, Oktober) statt. In begründeten Ausnahmefällen kann vom / von der Vorsitzenden des Prüfungssenats ein außerordentlicher Termin festgelegt werden.

Abs.6

Für die Anmeldung zu den Lehrgangsprüfungen gelten die Bestimmungen in § 55 UniStG, für die Anmeldung zu den kommissionellen Prüfungen die Bestimmungen in § 54 UniStG.

Abs.7

Für die Beurteilung des Studienerfolges und für die Ausstellung von Zeugnissen gelten sinngemäß die Bestimmungen in den §§ 45, 46 und 47 UniStG. Die Zeugnisse werden entsprechend den Bestimmungen in § 26 Abs. 3 UniStG in deutscher und englischer Sprache ausgeführt.

Abs.8

Das Zertifikat trägt den Namen „Klagenfurter Diplom für Deutsch als Fremdsprache“ bzw. „Klagenfurt Diploma in German Language Studies“.

Abs.9

Den Lehrveranstaltungen (Kursen) bzw. der kommissionellen Prüfung werden entsprechend den Bestimmungen in § 23 Abs.3 UniStG Anrechnungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) in folgendem Ausmaß zugeteilt:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Pflichtfächer (Allgemein-Sprachkurse): | Je Semesterstunde 1 Anrechnungspunkt |
| 2. Wahlfächer: | Je Semesterstunde 1 Anrechnungspunkt |
| 3. Kommissionelle Prüfung (Mastery level): | 12 Anrechnungspunkte |

Abs.10

In einem Semester kann ein/e Teilnehmer/in nur für ein Pflichtfach auf der Grundlage des Einstufungstest gemäß § 6 Abs.2 zugelassen werden. Für die Zulassung zu den Wahlfächern gibt es mit Ausnahme der sprachlichen Voraussetzungen, die von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/inne/n festzustellen sind, keine Einschränkung.

§ 10 L e h r g a n g s l e i t u n g

Abs.1

Der/Die Leiter/in des ULG DaF/DaZ wird gem. § 3a Abs.1 UOG vom / von der Rektor/in der Universität Klagenfurt bestellt.

Abs.2

Der/Die Lehrgangleiter/in ist für die ordnungsgemäße Planung, Organisation und Durchführung des Lehrgangs sowie für die Sicherung der fachlichen Qualität und für die Führung des Lehrgangs nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zuständig und verantwortlich.

Abs.3

Der/Die Lehrgangleiter/in ist ermächtigt, die zur Erfüllung der in § 10 Abs.2 genannten Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte abzuschließen und über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen zu verfügen. Hiefür gelten die in § 3 UOG genannten Bestimmungen.

Abs.4

Der/Die Rektor/in kann gem. § 3a Abs. 3 UOG für die Leitung des Lehrgangs eine gesonderte Abgeltung festlegen. Der Senat ist über die Höhe dieser Abgeltung zu informieren.

§ 11 L e i t e r / i n n e n v o n L e h r v e r a n s t a l t u n g e n

Abs.1

Die Beauftragung der Leiter/innen von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den/die Lehrgangleiter/in des ULG DaF/DaZ. Vertreter/innen der Kursleiter/innen steht dabei ein Mitspracherecht zu.

Abs.2

Voraussetzung für die Erteilung von Lehraufträgen ist die fachliche Qualifikation der vorgesehenen Lehrveranstaltungsleiter/innen im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache.

Abs.3

Wird ein/e Universitätslehrer/in mit der Leitung eines Kurses beauftragt, so gelten hiefür die Bestimmungen des § 3a Abs. 1 UOG.

§ 12 I n k r a f t t r e t e n

Diese Verordnung wird im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt verlautbart und tritt gem. § 25 Abs.2 UniStG mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Auszug aus dem

UNTERRICHTSPLAN

des Universitätslehrgangs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (ULG DaF/DaZ)
an der Universität Klagenfurt

1. INTERNATIONALER BEZUGSRAHMEN

„Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren und beurteilen“
„Europäisches Sprachenportfolio“
„Österreichisches Sprachdiplom“ und „Zertifikat Deutsch“

2. SPRACHDIDAKTISCHE UND INTERKULTURELLE GRUNDLAGEN

2.1 Grundlegende Zielorientierungen

Sprachlernziele

Interkulturelle Lernziele

2.2 Methodische Prinzipien

Prinzipien des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts

Curricularer Aufbau

Prüfungsgestaltung

Landeskundliche Perspektive

3. LERNZIELBESTIMMUNGEN

| | |
|-----------|-----------------------------------|
| Level A1: | Breakthrough |
| Level A2: | Waystage |
| Level B1: | Threshold |
| Level B2: | Vantage |
| Level C1: | Efficient Operational Proficiency |
| Level C2: | Mastery level |

4. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

4.1 Allgemeine Richtlinien

Relation zwischen Prüfungen und Unterricht

Inhaltliche Prüfungsgestaltung

Organisatorische Prüfungsrichtlinien

Leistungsbeurteilung

4.2 Prüfungsarten

Lehrgangsprüfungen

Kommissionelle Prüfung